

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Verfassung des Freistaats Thüringen regelt in Artikel 70 Abs. 3 das Verfahren zur Wahl des Ministerpräsidenten. Kommt die Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, ist gemäß Satz 3 gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Damit ist klargestellt, dass nicht zwingend in einem dritten Wahlgang eine Wahl zustande kommen muss, sondern dass es nach zwei gescheiterten Wahlgängen nicht nur einen, sondern eine beliebige Anzahl weiterer Wahlgänge geben kann. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl, ist unabhängig von der für die beiden ersten Wahlgänge notwendigen qualifizierten Mehrheit derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, ist der gewählt, der mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt.

Bereits vor den Wahlen zum Ministerpräsidenten in den Jahren 2009 und 2014 wurden die nach zwei gescheiterten Wahlgängen anzuwendenden Verfahrensregeln kontrovers diskutiert und die Frage aufgeworfen, ob Artikel 70 Abs. 3 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen entgegen des Wortlauts einen Letztentscheidungsmechanismus auslöst und unabhängig von der Zahl der Nein-Stimmen ausschließlich die Zahl der Ja-Stimmen bei der Feststellung des Wahlergebnisses zu berücksichtigen sei. Im Vorfeld der letzten beiden Wahlen zum Ministerpräsidenten im Februar und März 2020 wurde diese Frage erneut aufgeworfen. Es wurden zum Teil gegensätzliche Rechtsauffassungen geäußert, die jeweils durch Gutachten und Kommentierungen gestützt wurden. Letztlich kam es bei der Feststellung der Wahlergebnisse nicht auf eine Entscheidung für die eine oder andere Auffassung an.

Aus Sicht der Fraktion der CDU ist in einem dritten Wahlgang gewählt, wer im Falle mehrerer Bewerber die meisten Stimmen oder im Falle eines Bewerbers die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei der Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen werden die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Zum Zweck der Klarstellung und Schaffung von Rechtssicherheit, welche Mehrheit ein einzelner Bewerber für das Amt des Ministerpräsidenten im dritten Wahlgang auf sich vereinen muss, hat die Fraktion der CDU einen Gesetzentwurf zur Reform des Staatsorganisationsrechts in

den Landtag eingebracht (Drucksache 7/1628). Bislang konnte im Verfassungsausschuss zu diesem Vorschlag keine Einigung erzielt werden. Eine Entscheidung und gesetzgeberische Klarstellung in Artikel 70 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen noch in dieser Wahlperiode scheint derzeit unwahrscheinlich.

Von der Beantwortung der Frage hängt indes nicht allein ab, wie viele Stimmen ein zukünftiger Ministerpräsident in einem weiteren Wahlgang erhalten muss. Die Antwort gibt zugleich Auskunft darüber, in welchem Umfang eine Regierung vom Vertrauen des Parlaments getragen werden muss. Als Alternative zu einer Klarstellung in der Verfassung muss eine Möglichkeit geschaffen werden, diese Frage vor der nächsten Ministerpräsidentenwahl verbindlich zu klären. Mit diesem Gesetz soll daher ein Vorabklärungsverfahren eingeführt werden, was es ermöglicht, dem Verfassungsgerichtshof Fragen zur Auslegung der verfassungsrechtlichen Regelungen zur Wahl des Landtags und des Ministerpräsidenten im Wege einer Vorabklärung zur Entscheidung vorzulegen.

B. Lösung

Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs ist nicht auf die in Artikel 80 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen aufgezählten Aufgaben begrenzt. Dem Verfassungsgerichtshof können gemäß Artikel 80 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen durch Gesetz weitere Angelegenheiten zur Entscheidung zugewiesen werden. Eng begrenzt auf die Auslegung der Regeln zum Wahlprozedere des Landtags und des Ministerpräsidenten wird dem Verfassungsgerichtshof die Aufgabe der Entscheidung im Vorabklärungsverfahren als weitere Angelegenheit zugewiesen.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage mit der Folge, dass Fragen zur Auslegung der Regeln zum Wahlprozedere des Landtags und des Ministerpräsidenten nicht vorab vom Verfassungsgerichtshof entschieden werden können

D. Kosten

Keine

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetz vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 325), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 52 a wird folgendes Neuntes Kapitel eingefügt:

"Neuntes Kapitel
Vorabklärungsverfahren

§ 52 b
Vorabklärungsverfahren

Auf Antrag der im Organstreitverfahren und im abstrakten Normenkontrollverfahren Antragsberechtigten entscheidet der Verfassungsgerichtshof über die Auslegung der Artikel 50 und 70 der Verfassung des Freistaats Thüringen, sofern hierfür ein objektives Klärungsinteresse besteht."

2. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Mit diesem Gesetz wird dem Verfassungsgerichtshof eine weitere Angelegenheit zur Entscheidung zugewiesen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet nunmehr auch im Wege des Vorabklärungsverfahrens über die verfassungsgemäße Auslegung der Regeln zu Wahlen des Landtags und zur Wahl des Ministerpräsidenten.

Dem Verfassungsgerichtshof können von dem zum Organstreit und zum abstrakten Normenkontrollverfahren berechtigten Antragstellern Auslegungsfragen im Wege einer Vorabklärung vorgelegt werden.

Das Vorabklärungsverfahren ist auf die Auslegung von Zweifelsfragen zu den Artikeln 50 und 70 der Verfassung des Freistaats Thüringen begrenzt. Andere Fragen als Zweifelsfragen zur Wahl des Landtags und des Ministerpräsidenten können nicht Gegenstand des Vorabklärungsverfahrens sein.

Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist das Bestehen eines objektiven Klärungsinteresses. Der Antragsteller hat darzulegen, dass die Möglichkeit besteht, dass die aufgeworfenen Auslegungsfragen oder Auslegungszweifel in vergleichbaren Fällen erneut in Streit stehen können. Wenn von der zur Prüfung gestellten Auslegungsfrage unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr Rechtswirkungen ausgehen können, fehlt das objektive Klärungsinteresse.

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet abstrakt über die verfassungsgemäße Auslegung. Er trifft keine Entscheidung in der Sache. Die zur Feststellung von konkreten Wahlergebnissen oder Mehrheiten jeweils zuständigen Gremien treffen unter Berücksichtigung der Auslegungsentscheidung des Verfassungsgerichtshofs weiterhin eigene, individuell überprüfbare Entscheidungen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion:

Bühl